

Japanisches Recht in fünf Minuten (19)

Die Gesellschaftsformen LLC und LLP (Teil 2)

Von Mikio Tanaka

In der letzten Ausgabe ist die der amerikanischen LLC-ähnliche *godo kaisha* („GK“) vorgestellt worden, eine von den zwei neuen Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung. In dieser Ausgabe wird die andere Rechtsform, *Yugen sekinin jigyo kumiai*, erklärt.

Yugen sekinin jigyo kumiai (YJK)

Die YJK ist ebenfalls eine in Deutschland unbekanntes hybride Gesellschaftsform. Sie wurde nach dem Vorbild der englischen LLP geschaffen und weist die folgenden Besonderheiten auf:

- **Keine persönliche Haftung der Gesellschafter** im Gegensatz zur unbeschränkten Haftung der Gesellschafter bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts;
- **weite Satzungsfreiheit:** Stimmrecht und Gewinnverteilung können abweichend vom Verhältnis der Einlagen frei vereinbart werden;
- **Geschäftsführung, Vertretung, Übertragbarkeit von Anteilen:** Geschäftsführung und Vertretung steht grundsätzlich allen Gesellschaftern zu; die Anteilsübertragung erfordert die Zustimmung aller Gesellschafter.
- **Eintragung:** Obwohl die YJK keine Rechtspersönlichkeit hat, muss die YJK ins Handelsregister eingetragen werden

In diesen Punkten ähnelt die YJK der GK. Unterschiede bestehen jedoch in den folgenden Bereichen:

Gesellschafter		Geschäftsführung, Vertretung, Stimmrecht, Gewinnverteilung	Besteuerung
KK	Haften nur mit ihrer Einlage; keine persönliche Haftung	Strikte gesetzliche Vorgaben	Intransparent
GK		Können frei vereinbart werden	
YJK			Transparent

- **Rechtspersönlichkeit:** Im Unterschied zur GK hat die YJK keine eigene Rechtspersönlichkeit. Dementsprechend kann die YJK selbst kein Eigentum erwerben und keine Geschäfte ausüben, die eine eigene Rechtspersönlichkeit voraussetzen. Eine Erlaubnis, beispielsweise zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes, wird nicht der YJK erteilt, sondern den hinter ihr stehenden Gesellschaftern.
- **Transparente Besteuerung:** Während der Gewinn einer GK auf der Ebene der Gesellschaft besteuert wird, erfolgt die Besteuerung des Gewinns der YJK auf Ebene der Gesellschafter.

Eignung der YJK für gemeinsame Projekte mit anderen Unternehmen

Die YJK ist nicht im Handels- bzw. Gesellschaftsgesetz geregelt, sondern im Gesetz über den Gesellschaftsvertrag einer haftungsbeschränkten Unternehmensgesellschaft (*yugen sekinin jigyo kumiai ni kansuru horitsu*). Dieses Gesetz trat bereits am 1. August 2005 in Kraft, während das neue Gesellschaftsgesetz erst am 1. Mai

2006 in Kraft trat.

Achtung: Die so genannte haftungsbeschränkte Gesellschaft für Investitionsvorhaben (*toshi jigyo yugen sekinin kumiai*) bezeichnet eine Gesellschaft, deren Zweck die Investition in andere Unternehmen ist (Fonds). Sie hat nichts mit der YJK zu tun.

Zusätzlich zu den Vorteilen einer GK hat die YJK den Vorteil der transparenten Besteuerung, d.h. die YJK selbst wird nicht besteuert. Allerdings ist

- die Verwaltung aufwendiger als bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, da selbstverständlich Gläubigerschutzvorschriften zu beachten sind;
- ein Formwechsel in eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (beispielsweise in eine KK) nicht möglich – dies kann ein Nachteil sein, wenn sich das Geschäftsvolumen vergrößert;
- die YJK – aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit – bisher entgegen der ursprünglichen Erwartungen noch kein bevorzugtes Vehikel für gemeinsame F&E-Projekte.

	Aktiengesellschaft (KK)	Anteilsgesellschaften (einschl. GK) sowie YJK
Geschäftsführung, Vertretung	Ausübung durch ein gesetzlich vorgegebenes Organ	Ausübung durch sämtliche Gesellschafter; abweichende Regelung durch Gesellschaftsvertrag möglich
Übertragbarkeit der Anteile	Freie Übertragbarkeit der Aktien; Beschränkung durch Satzung möglich	Anteilsübertragung erfordert die Zustimmung aller Gesellschafter
Stimmrecht, Gewinnverteilung	Gleichbehandlung aller Aktionäre, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen	Können im Gesellschaftsvertrag frei vereinbart werden

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.
 Tel.: +81(0)3 6212 5500
 E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
 Internet: www.city-yuwa.com

